OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603936/2/KHa

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Mag. S A, A, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juli 2020, GZ: BHLL/920100073266/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt 1 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Juli 2020, GZ: BHLL/920100073266/20, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 10.01.2020, 20:27 Uhr
Ort: Asten, A 1, StrKm 159,800, Fahrtrichtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x(A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 18.04.2020
Ort: 4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 01.04.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10.01.2020 um 20:27 Uhr, in Asten A 1, Strkm 159,800 Fahrtrichtung Wien gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
2. § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 360,00	6 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO
2. € 380,00	3 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)“	§ 134 Abs. 1 KFG

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen Spruchpunkt 1 dieses Straferkenntnisses erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. Spruchpunkt 2 des genannten Straferkenntnisses blieb bereits im Zuge des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 29. April 2020

unbekämpft und ist somit in Rechtskraft erwachsen. Beschwerdegegenstand ist auch gemäß dem diesbezüglich eindeutigen Vorbringen in der Beschwerdeschrift somit ausschließlich Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses.

Inhaltlich machte der Beschwerdeführer geltend, dass er die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe, da er das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen FK-x zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe. Der Beschwerdeführer sei am Tattag (10. Jänner 2020) ganztägig in Liechtenstein in den Räumlichkeiten der Kanzlei G Partner Rechtsanwälte gewesen, wo er seiner rechtsanwaltlichen Tätigkeit nachgegangen sei. Dies sei auch insofern beweisbar, als er noch um 17:19 Uhr eine E-Mail vom Bürocomputer aus versendet habe, sodass erwiesen sei, dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt noch in den Kanzleiräumlichkeiten in Liechtenstein aufgehalten habe. Da die ihm zur Last gelegten Übertretung um 20:27 Uhr in Asten stattgefunden habe, und die Fahrtzeit vom Kanzleisitz in Liechtenstein (Vaduz) nach Asten zumindest 4 Stunden 37 Minuten betrage, sei es unmöglich, dass er zur Tatzeit am Tatort das genannte Fahrzeug gelenkt habe.

Seine Anwesenheit in den Kanzleiräumlichkeiten in Liechtenstein sei auch insofern nachweisbar, als der Zugang zu diesen Räumlichkeiten mittels Patch und Eingabe eines Zugangscodes erfolge. Dadurch könne die Uhrzeit sowohl des Betretens als auch des Verlassens des Gebäudes genau nachvollzogen werden. Aus den diesbezüglichen Unterlagen sei daher ersichtlich, dass er das Gebäude um 8:37 Uhr betreten und um 17:31 Uhr verlassen habe. Zudem habe der für Personalangelegenheiten zuständige Senior Partner der Rechtsanwaltskanzlei eine entsprechende Erklärung abgegeben und seine Anwesenheit an diesem Tag bestätigt. Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass er an diesem Tag ein anderes, ebenfalls auf ihn zugelassenes Fahrzeug benutzt habe.

Die belangte Behörde habe sich mit den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt und sei entgegen der im Verwaltungsstrafverfahren gültigen Unschuldsvermutung und dem Zweifelsgrundsatz von einer Tatbegehung durch den Beschwerdeführer ausgegangen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. September 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

II.1. Am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr wurde der PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in Asten auf der A1 bei Straßenkilometer 159,800 in Fahrtrichtung Wien gelenkt. Dabei hat der Lenker des Fahrzeuges im oben angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels stationärem Radar (MUVR 6FA) festgestellt, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Das verwendete Radargerät war ordnungsgemäß geeicht.

II.2. Der Beschwerdeführer wurde als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. April 2020 aufgefordert, binnen zwei Wochen bekannt zu geben, wer den PKW am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr in Asten, A1, Straßenkilometer 159,800, Fahrtrichtung Wien gelenkt hat. Der Beschwerdeführer hat die von ihm geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt.

II.3. Mit Strafverfügung vom 29. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde in Spruchpunkt 1 vorgeworfen, dass er als Lenker die unter Punkt II.1. beschriebene Geschwindigkeitsübertretung begangen habe, weiters wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2 vorgeworfen, dass er trotz Aufforderung zur Lenkererhebung die entsprechende Lenkerauskunft wie unter Punkt II.2. beschrieben nicht erteilt habe. Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 18. Mai 2020 richtet sich ausschließlich gegen Spruchpunkt 1.

II.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Juli 2020, GZ: BHLL/920100073266/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 10. Jänner 2020, um 20:27 Uhr in Asten auf der A1 bei Straßenkilometer 159,800, in Fahrtrichtung Wien, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 51 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden sei (Spruchpunkt 1). Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW‘s mit dem Kennzeichen x trotz entsprechender Aufforderung durch die belangte Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt gegeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr in Asten auf der A1 bei Straßenkilometer 159,800 in Fahrtrichtung Wien gelenkt habe und auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft hätte erteilen können (Spruchpunkt 2).

II.5. Die seitens des Beschwerdeführers rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. August 2020 richtet sich ausschließlich gegen Spruchpunkt 1.

II.6. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Asten auf der A1 bei Straßenkilometer 159,800 in Fahrtrichtung Wien gelenkt hat.

III. Beweiswürdigung

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III.2. Insbesondere aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen ergeben sich entgegen der Annahme der belangten Behörde erhebliche Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x tatsächlich selbst in Asten auf der A1 in Fahrtrichtung Wien gelenkt haben kann.

Dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Zugangsprotokoll der Kanzleiräumlichkeiten x Partner Rechtsanwälte in Vaduz, Liechtenstein, lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer das Kanzleigebäude um 8:37 Uhr erstmalig betreten und um 17:31 Uhr verlassen hat. Wie vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beschrieben, erfolgt diese Zugangskontrolle mittels Patch, der an das Lesegerät zu halten ist sowie durch zusätzliche Eingabe eines individualisierten Codes. Für das Landesverwaltungsgericht sind keine Gründe ersichtlich, an der Rechtmäßigkeit des vorgelegten Auszuges zu zweifeln, bzw. hier eine Manipulation anzunehmen.

Insbesondere wurde auch vom Seniorpartner der G Partner Rechtsanwälte, Dr. H A, die Korrektheit des vorgelegten Zugangsprotokolls schriftlich bestätigt und hat dieser in seiner schriftlichen Bestätigung nochmals konkret dargelegt, dass der Beschwerdeführer am 10. Jänner 2020 in den Kanzleiräumlichkeiten in Vaduz, Liechtenstein, anwesend war.

Was die am 10. Jänner 2020 um 17:19 Uhr von der Kanzlei-E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers versendete E-Mail betrifft, ist auszuführen, dass diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Versendung der E-Mail im Namen des Beschwerdeführers auch allenfalls durch einen Dritten hätte erfolgen können. In Zusammenschau mit den weiteren vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln bekräftigt jedoch auch diese E-Mail die Annahme, dass sich der

Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt noch in den Kanzleiräumlichkeiten in Vaduz, Liechtenstein, aufgehalten hat.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen kann daher keinesfalls mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer am 10. Jänner 2020 um 20:27 Uhr sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A1 in Asten auch selbst gelenkt hat. Ausgehend davon, dass sich der Kläger bis 17:31 Uhr in Vaduz befunden hat und unter Berücksichtigung einer Fahrtzeit von jedenfalls mehr als 4 Stunden bis zum Tatort, kann die diesbezügliche Annahme der belangten Behörde nicht nachvollzogen werden. Aus diesem Grund konnte daher die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden.

III.3. Das im Akt einliegende Radarfoto kann die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug gelenkt, nicht unter Beweis stellen, da aufgrund des damals vorherrschenden Nebels der Lenker des Fahrzeuges nicht erkennbar ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Vorweg ist auszuführen, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses vom 28. Juli 2020 richtet. Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses ist somit in Rechtskraft erwachsen und damit auch nicht verfahrensgegenständlich.

IV.2. Die belangte Behörde hat richtiger Weise in der rechtlichen Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses darauf hingewiesen, dass es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung handelt.

Die belangte Behörde hat zudem völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass einer amtswegigen Ermittlung jener Person, die ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, Grenzen gesetzt sind und aus diesem Grund auch eine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei Klärung des maßgeblichen Sachverhalts besteht.

Auch der Verwaltungsgerichtshof fordert in diesem Zusammenhang vom Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, der behauptet, das Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, dass dieser konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 06.05.2020, Ra 2020/02/0071 mit Verweis auf VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129).

Allen den von der belangten Behörde im Straferkenntnis zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch zu entnehmen, dass der Zulassungsbesitzer an der Ermittlung des Sachverhalts, ob er Lenker des Fahrzeuges gewesen ist oder nicht, nicht mitgewirkt hat. In all diesen Fällen hat der Beschuldigte keine Umstände aufgezeigt, die die Schlüssigkeit der Annahme, er sei der Lenker des Fahrzeuges gewesen, in Zweifel ziehen hätten können.

IV.3. Im hier zu beurteilenden Sachverhalt hat der Beschwerdeführer jedoch hinsichtlich der Frage, ob er zum Tatzeitpunkt als Lenker des Fahrzeuges in Frage kommt oder nicht, an der Sachverhaltsermittlung mitgewirkt und auch entsprechende Beweismittel vorgelegt, die gegen seine Lenkereigenschaft sprechen. Damit hat der Beschwerdeführer jedoch Umstände aufgezeigt, die gegen die Annahme sprechen, er habe das Fahrzeug gelenkt.

Es kann daher im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt gerade nicht – wie in den in der Begründung des Straferkenntnisses zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes – mangels abweichender Beweisergebnisse sowie der Nichtmitwirkung an der Sachverhaltsermittlung von der Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers ausgegangen werden.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, hat der Beschwerdeführer vielmehr stichhaltige Beweise vorgelegt, die aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Vaduz und dem Tatort erhebliche Zweifel an einer möglichen Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers aufkommen lassen. Auch der entsprechenden schriftlichen Erklärung des Seniorpartners der Rechtsanwaltskanzlei Gasser Partner zur Anwesenheit des Beschwerdeführers am Tattag in Liechtenstein kann eine diesbezügliche Beweiskraft nicht abgesprochen werden.

Da somit aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise gerade nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zum Tatzeitpunkt am Tatort selbst gelenkt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses durchgedrungen ist, entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Auch im Verfahren vor der belangten Behörde entfällt somit ein entsprechender Kostenbeitrag insofern sich dieser auf Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses bezieht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vermutung der Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers im Fall der Nichterteilung einer Lenkerauskunft. Zudem handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung. Die entsprechende Würdigung der Beweise wurde vom Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausführlich dargelegt und schlüssig begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung zu Spruchpunkt 1 als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas